



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 034/2021

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Leisenwald am 14. März 2021

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2021 das endgültige Wahlergebnis Ortsbeiratswahl Leisenwald wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 383 Personen wahlberechtigt, davon haben 229 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 59,79 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 229 Stimmzettel gültig und 0 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen- anteil	Sitze
BÜRGER FÜR LEISENWALD (BÜRGER FÜR LEISENWALD)	1.102	100,00 %	5
Wahlgebiet insgesamt	1.102		5

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

BÜRGER FÜR LEISENWALD (BÜRGER FÜR LEISENWALD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Lindt, Thomas	385
2	Hensel, Christian	117
3	Schmidt, Holger	80
4	Schultheis, Marco	40
5	Meinhardt, Patrick	54
6	Reußwig, Timo	121
7	Wehner, Gerd	78
8	Rupp, Heinz	75
9	Herd, Andrea	152

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Lindt, Thomas	BÜRGER FÜR LEISENWALD
Herd, Andrea	BÜRGER FÜR LEISENWALD
Reußwig, Timo	BÜRGER FÜR LEISENWALD
Hensel, Christian	BÜRGER FÜR LEISENWALD
Schmidt, Holger	BÜRGER FÜR LEISENWALD

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.04, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 22. März 2021

Der Wahlleiter
der Stadt Wächtersbach

gez. (Kröll)